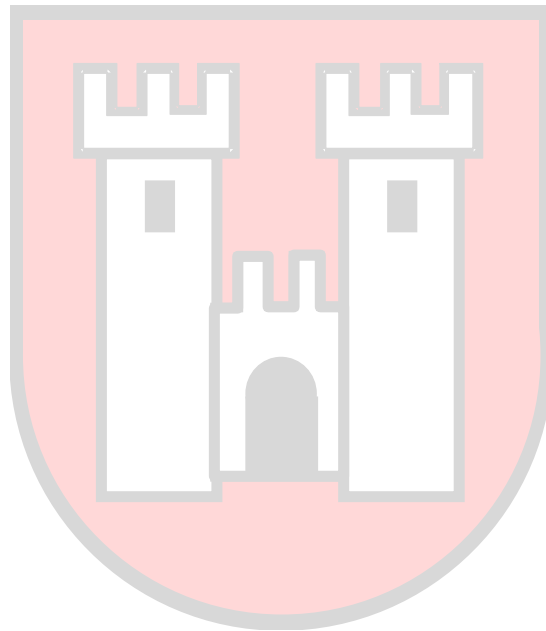


Friedhof- und Bestattungsverordnung

in Ergänzung zum Friedhof- und Bestattungsregelement vom 07.12.2017



19.09.2017

Die Verordnung beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.
Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

Friedhof- und Bestattungsverordnung

I. Organisation	3
Zweck und Organisation	3
Zuständigkeiten	3
Aufgaben	3
II. Grabarten, Gräber und Bestattungswesen	4
Allgemein Grabarten	4
Reservationen	4
Materialien für Bestattungen im Erdreich	4
Schliessung des Grabes	4
Exhumation	4
Gestaltung der Gräber	5
Setzen der Grabmäler	5
Instandstellung	5
Grabeinfassung	5
Erdbestattungen	5
Urnenreihengräber	6
Familiengräber	6
Gemeinschaftsgrab	6
III. Unentgeltliche Bestattung	6
Grundsatz	6
Anspruchsberechtigung	7
Örtliche Voraussetzungen	7
Kostenübernahme	7
Verfahren	7
IV. Gebühren	8
Gebühren Grab	8
Gebühren Aufwände Gemeindegärtner	9
Beisetzungskosten	9
Gebühren Aufbahrungshalle, Abdankungsraum	9
Übrige Aufwände	9
Inkasso	9
V. Schlussbestimmungen	10
Inkrafttreten	10
Genehmigung	10
Veröffentlichung	10

Friedhof- und Bestattungsverordnung

Beschlossen durch den Gemeinderat Wimmis gestützt auf das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 07.12.2017

I. Organisation

Zweck und Organisation	<p>Art. 1 Diese Verordnung regelt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">Die Organisation, Zuständigkeiten und Aufgaben im Friedhof- und BestattungswesenDie Gestaltung des Friedhofes, der Gräber und der GrabmälerDie Gebühren im Friedhof- und BestattungswesenDie unentgeltliche Bestattung
Zuständigkeiten	<p>Art. 2 ¹ Die Gemeindeverwaltung sowie der Gemeindegärtner sind verantwortlich für alle operativen Aufgaben im Friedhof- und Bestattungswesen.</p> <p>² Die Stellvertretung des Gemeindegärtners erfolgt durch den Hausdienst und den Werkhof.</p>
Aufgaben	<p>Art. 3 ¹ Die Gemeindeverwaltung sowie der Gemeindegärtner sind insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none">Entgegennahme der BestattungsmeldungKontrolle der Bestattungspapiere (Bescheinigung der Anmeldungen eines Todesfalles, Kremationszeugnis)Entscheid über Bestattungsgesuche auswärtiger PersonenKoordination der BestattungenFühren der BestattungskontrolleBestimmung des Zeitpunktes von BestattungenBestimmung des Zeitpunktes von Abdankungen auf dem FriedhofBeratung der AngehörigenSicherstellung Verrechnung Bestattungs- und FriedhofkostenSicherstellung sämtlicher zu koordinierenden ArbeitenSicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Friedhof- und Bestattungsreglement sowie dieser Verordnung.

II. Grabarten, Gräber und Bestattungswesen

Allgemein Grabarten

Art. 4

Auf dem Friedhof Wimmis werden folgende Grabarten unterschieden:

- a) Erdbestattungsreihengräber
- b) Erdbestattungsreihengräber für Kinder bis 12 jährig
- c) Familiengräber
- d) Urnenreihengräber
- e) Urnengräber Hain (Feld 8+11)
- f) Gemeinschaftsgrab
- g) Aschenbeisetzung ohne Behältnis

Reservationen

Art. 5¹ Reserviert werden können Familiengräber und Urnengräber im Hain, falls genügend Platz vorhanden ist.

² Für die Reservation wird eine Gebühr von Fr. 250.00 verrechnet.

Materialien für Bestattungen
im Erdreich

Art. 6¹ Die Särge und Urnen müssen aus weichen Holzarten oder anderen umweltverträglichem und verrottbarem Material bestehen.

² Zink-, Metallsärge und Särge aus Tropenholz sind nicht zulässig.

³ Es dürfen nur ökologisch abbaubare Urnen verwendet werden.

Schliessung des Grabes

Art. 7¹ Jedes Grab ist unmittelbar nach der Beisetzung zu schliessen. Es wird durch den Bestatter mit einem provisorischem Holzkreuz versehen auf welchem Familiennamen, Vornamen und Jahreszahlen stehen.

² Jedes Grab erhält durch die Gemeinde unentgeltlich eine fortlaufende Nummer zugeteilt.

Exhumation

Art. 8¹ Die Exhumation einer Leiche ist grundsätzlich nicht erlaubt.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Ausnahmefällen eine Ausnahmebewilligung erteilen, wenn die Grabesruhe anderer dadurch nicht erheblich gestört wird und eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle (KAZA, Kantonsarztamt) vorliegt.

³ Vorbehalten bleiben Anordnungen der Strafbehörden.

Gestaltung der Gräber

Art. 9 ¹ Es dürfen keine Pflanzen gesetzt werden, die den Grabstein überragen können.

² Das Pflanzen von Buchsbäumen ist untersagt.

³ Pflanzungen, welche Nachbargräber oder die Friedhofanlage beeinträchtigen, werden nach erfolgloser Mahnung durch die Gemeinde entfernt.

⁴ Blumenschalen, Kränze und Grabschmuck dürfen beim Gemeinschaftsgrab nur auf die dafür bestimmten Flächen abgelegt werden.

⁵ Die Gemeinde ist berechtigt, verwelkte, abgestorbene und nicht zulässige Bepflanzungen, Blumen, Kränze, Grabschmuck sowie Umgrenzungen, welche die Pflege beeinträchtigen, entschädigungslos wegzuräumen.

Setzen der Grabmäler

Art. 10 Bei Urnengräbern darf der Grabstein sofort, bei Erdbestattungen nicht vor zwölf Monaten gesetzt werden. Nach beendeter Arbeit muss das Grab wieder Instand gestellt werden.

Instandstellung

Art. 11 Schiefstehende oder beschädigte Grabmäler sind durch die Angehörigen Instand zu stellen. Wird der Aufforderung zur Instandstellung innert 3 Monaten nicht entsprochen, trifft die Gemeinde die nötigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen.

Grabeinfassung

Art. 12 Für die Grabeinfassungen mit Trittplatten und einer geeigneten Dauerbepflanzung oder mit Rasen ist der Gemeindegärtner zuständig. Die daraus entstehenden Kosten übernimmt die Gemeinde.

Erdbestattungen

Art. 13 ¹ Für Erdbestattungen gelten folgende Vorgaben:

Sargmass:

max. Länge: 220 cm max. Breite: 80cm

Grabmass Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren:

Länge: 240 cm Breite: 100 cm Tiefe: 180 cm

Grabmass Kinder bis 12 Jahre:

Länge: 160 cm Breite: 70 cm Tiefe: 150 cm

Abmessung Grabmal:

max. Höhe: 100 cm max. Breite: 50 cm

² Auf einem Erdbestattungsgrab dürfen höchstens 4 Urnen zusätzlich beigesetzt werden. Angefangen links unten im Gegenuhrzeigersinn.

Urnenreihengräber

Art. 14¹ Für Urnenreihengräber gelten folgende Vorgaben:

Grabstein:

max. Höhe: 100 cm max. Breite: 50 cm

² Auf einem Urnengrab dürfen höchstens 4 Urnen beigesetzt werden. Angefangen links unten im Gegenuhrzeigersinn.

Familiengräber

Art. 15¹ Für Familiengräber gelten folgende Vorgaben:

Sargmass:

max. Länge: 220 cm max. Breite: 80cm

Grasfläche:

max. Länge: 240 cm max. Breite: 220 cm

Abmessung Grabmal:

max. Höhe: 100 cm max. Breite: 150 cm

² Auf einem Familiengrab dürfen höchstens 2 Säрге beigesetzt werden. Der erste Sarg ist auf der rechten Seite beizusetzen.

³ Zusätzlich zu zwei Erdbestattungen (Säрге) dürfen 4 Urnen beigesetzt werden. Die Urnen sind nach Möglichkeit auf die Säрге beizusetzen, damit eine Versetzung der Urnen umgangen werden kann.

⁴ Sofern keine Säрге beigesetzt werden, dürfen maximal 6 Urnen beigesetzt werden.

Gemeinschaftsgrab

Art. 16¹ Die Asche kann im Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensangabe beigesetzt werden.

² Die einmal übergebene Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht mehr entnommen werden.

³ Die Namensangabe erfolgt mit einer Gravur auf einer Namenstafel. Die Gravur wird durch die Gemeindeschreiberei in Auftrag gegeben.

III. Unentgeltliche Bestattung

Grundsatz

Art. 17 Sowohl die kantonalen wie auch die gemeinderechtlichen Bestimmungen besagen, dass die Beisetzungskosten von Verstorbenen aus deren Nachlass oder dessen Angehörigen zu bezahlen sind.

Anspruchsberechtigung	<p>Art. 18 ¹ Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung zulasten der Einwohnergemeinde Wimmis hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wer nachweislich kein Vermögen hinterlässt. b) Wessen Angehörige (Verwandte in direkter Linie, Ehepartner, eingetragene Partnerschaft) durch die Übernahme der Kosten in finanzielle Notlage geraten würden. <p>² Vorbehalten bleibt Artikel 328 des Zivilgesetzbuches (Unterstützungspflicht).</p>
Örtliche Voraussetzungen	<p>Art. 19 Folgende örtliche Voraussetzungen sind zu erfüllen, damit das Gesuch um Inanspruchnahme einer unentgeltlichen Bestattung bei der Einwohnergemeinde Wimmis gestellt werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verstorbener ist zum Zeitpunkt des Todes in der Einwohnergemeinde Wimmis niedergelassen (mit Heimatschein angemeldet). b) Verstorbener muss nach kantonalem Recht in der Einwohnergemeinde Wimmis bestattet werden.
Kostenübernahme	<p>Art. 20 ¹ Wird das Gesuch um unentgeltliche Bestattung bewilligt, übernimmt die Einwohnergemeinde Wimmis die folgenden Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufbahrung des Leichnams b) Benützung der Abdankungshalle c) Einfacher Sarg und Einsargung d) Überführung des Leichnams e) Kremation f) Einfach Urne g) Beisetzung im Gemeinschaftsgrab mit Inschrift h) Einmalige Publikation im amtlichen Anzeiger (Todesanzeige mit Danksagung) i) Einfacher Grabunterhalt (Dauergrün) während der gesetzlichen Grabesruhe, sofern der Nachlass für die Deckung der Kosten nicht ausreicht. <p>² Die Einwohnergemeinde Wimmis kann mit Bestattungsunternehmungen Verträge abschliessen, welche die Kostenübernahme im Umfang einer Pauschale regelt.</p> <p>³ Die Gemeinde behält sich vor, nur einzelne Kostenpunkte zu übernehmen falls die Übernahme der übrigen Kosten für die Angehörigen zumutbar erscheint.</p>
Verfahren	<p>Art. 21 ¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).</p> <p>² Angehörige oder die mit dem Nachlass betrauten Personen reichen bei der Gemeindeverwaltung Wimmis ein schriftliches, begründetes Gesuch für die Inanspruchnahme einer unentgeltlichen Bestattung ein.</p>

³ Die Angehörige oder die mit dem Nachlass betrauten Personen haben zu belegen, dass sie nicht in der Lage sind, die Bestattungskosten zu tragen. Der Nachweis kann durch die Einreichung der aktuellen Steuerunterlagen, Lohnbelege und allenfalls der Ausschlagungserklärung aller erbberechtigten Personen erfolgen. Je nach Situation können weitere Belege verlangt werden.

⁴ Bei Verweigerung der Auskunftserteilung behält sich die Gemeinde vor, nicht auf das Gesuch einzutreten.

⁵ Die Gesuchsteller ermächtigt, die Berechtigung für eine unentgeltliche Bestattung zu überprüfen und die dazu notwendigen Auskünfte bei den zuständigen Amsstellen einzuholen.

⁶ Die Angehörige oder die mit dem Nachlass betrauten Personen haben dafür zu sorgen, dass keine Verzugskosten bei den Rechnungsstellern entstehen.

IV. Gebühren

Gebühren Grab

Art. 23 Folgende Gebühren werden für das Grab festgesetzt:

Einzelgrab in Reihe

Einheimische	Fr.	0.00
Auswärtige	Fr.	1'500.00

Familiengrab in Reihe

Einheimische	Fr.	4'000.00
Auswärtige	Fr.	10'000.00

Urnengrab in Reihe

Einheimische	Fr.	0.00
Auswärtige	Fr.	500.00

Reserviertes Urnengrab (Hain)

Einheimische	Fr.	200.00
Auswärtige	Fr.	800.00

Urne auf bestehendes Grab

Einheimische	Fr.	0.00
Auswärtige	Fr.	300.00

Urnengemeinschaftsgrab

Einheimische	Fr.	0.00
Auswärtige	Fr.	200.00

Gravur Namensschild auf Gemeinschaftsgrab

Fr.	60.00
-----	-------

Gebühren Aufwände Gemeindegärtner

Art. 25 Folgende Gebühren werden für die Aufwände des Friedhofgärtners festgesetzt:

Erdbeisetzung

Einheimische	Fr.	500.00
Auswärtige	Fr.	1'000.00

Erdbeisetzung auf Familiengrab

1. Beisetzung

Einheimische	Fr.	500.00
Auswärtige	Fr.	1'000.00

2. Beisetzung

Einheimische	Fr.	1'000.00
Auswärtige	Fr.	2'000.00

Urnenbeisetzung

Einheimische	Fr.	100.00
Auswärtige	Fr.	200.00

Beisetzungskosten

Art. 24¹ Die Beisetzungskosten enthalten den Aushub und das Wiedereinfüllen des Grabes sowie dessen spätere Aufhebung. Die Auskleidung des Grabes mit einem grünen Tuch sowie die Beihilfe des Friedhofgärtners während der Beisetzung und die Benützung des Sargliftes sind in den Kosten ebenfalls enthalten.

² Für Kinder bis 16 Jahre wird die Hälfte der Preise verrechnet.

Gebühren Aufbahrungshalle, Abdankungsraum

Art. 25 Folgende Gebühren werden für die Aufbahrungshalle und den Abdankungsraum festgesetzt:

Benützung des Aufbahrungsraumes mit Kühleinrichtung

Einheimische	Fr.	0.00
Auswärtige 1. Tag	Fr.	100.00
Jeder weitere Tag	Fr.	50.00

Benützung der Abdankungshalle

Einheimische	Fr.	0.00
Auswärtige	Fr.	100.00

Übrige Aufwände

Art. 26 Für alle zusätzlichen Leistungen werden die effektiven Kosten in Rechnung gestellt.

Inkasso

Art. 27 Das Inkasso erfolgt durch die Finanzverwaltung Wimmis.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 28 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft, sofern die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017 dem neuen Friedhof- und Begräbnisreglement zustimmt.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die vorliegende Verordnung an der Sitzung vom 19. September 2017 beraten und genehmigt.

Wimmis, 19. September 2017

Namens des Gemeinderates Wimmis

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Barbara Josi

Beat Schneider

Veröffentlichung

Die Genehmigung und die Inkraftsetzung dieser Verordnung auf den 1. Januar 2018 wird im Simmentaler Amtsanzeiger 28. September und 5. Oktober 2017 bekannt gemacht worden.

Wimmis, 19. September 2017

Der Gemeindeverwalter:

Beat Schneider